

Kundmachung

des k. k. Statthalters für das Kronland Nieder-Oesterreich.

Wegen Einbringung der Bekenntnisse zum Behufe der mit dem a. h. Patente vom 29. October für das Verwaltungsjahr 1850 einzuhhebenden Einkommensteuer.

Zur Ausführung der mit dem a. h. Patente vom 29. October 1849 herabgelangten Bestimmungen wegen Einhebung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1850 wird hiermit Folgendes kundgemacht:

Erstens. Zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse über das steuerpflichtige Einkommen, dann zur Bemessung der Steuergebühre wird gleichzeitig in dem Kronlande Nieder-Oesterreich in dem Amtssitze jeder Bezirks-hauptmannschaft eine eigene Bezirks-Commission, bestehend aus dem Bezirks-hauptmann, einem Bezirks-Commissär, einem Finanzbeamten und aus zweien mit den Verhältnissen des Bezirkes wohlbekannten Vertrauensmännern aufgestellt. Nebstbei werden nach Maßgabe des Vorschreitens der Amtshandlungen dieser Commission stets von jenen Gemeinden, wo die steuerpflichtige Unternehmung oder Person sich befindet, zwei weitere Vertrauensmänner nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zur Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse beigezogen.

Sollten außer den Bezirkorten noch andere Orte, wo eine große Anzahl von Steuerpflichtigen sich befindet, in dem betreffenden Bezirke bestehen, so wird die Bezirks-Commission auch in solchen Orten ihre Amtshandlungen vornehmen.

Zweitens. Alle Steuerpflichtigen, welche nach den in dem §. 3 und 4 des a. h. Patentens vom 29. October v. J. und nach §. 1 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner l. J. enthaltenen Bestimmungen ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen besitzen, haben ihre Bekenntnisse längstens bis 15. April l. J. entweder bei der gedachten Bezirks-Commission oder bei jenem Steueramte zu überreichen, in dessen Bezirke sich ihr Wohnsitz, oder ihre an einen bestimmten Standort gebundenen Unternehmungen sich befinden.

Drittens. In derselben Frist sind auch die in dem a. h. Patente vom 29. October v. J., §. 12 bezeichneten Anzeigen über stehende Jahresgebühren und Bezüge von denjenigen zu überreichen, welche zur Auszahlung solcher Bezüge verpflichtet sind.

Viertens. Die unter 2 bemerkten Bekenntnisse, so wie die unter 3 bezeichneten Anzeigen sind auf eigenen vorgedruckten Musterbögen auszufertigen, welche Papiere den Steuerpflichtigen auf ihr Verlangen bei der Bezirks-Commission oder bei jenem Steueramte, wo sie ihren Wohnsitz haben, endlich auch in größeren Orten bei den Magistraten oder Gemeinde-Vorstände unentgeltlich werden erfolgt werden.

Fünftens. In diesen Musterbögen haben die Steuerpflichtigen die vorkommenden Rubriken genau und gewissenhaft auszufüllen, und dieselben mit der am Schlusse der Fassionen erscheinenden Befräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von den Steuerpflichtigen an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach dem besten Wissen und Gewissen dargestellt worden sind, nach vorläufiger Beifügung des Ortes und Tages der Ausfertigung eigenhändig zu unterschreiben.

Sechstens. Jeder Patent hat die Pflicht, die von der Behörde erkannten Unvollständigkeiten und Mängel seiner Fassion in der ihm vorgezeichneten Frist zu ergänzen und zu berichtigen, so wie darüber die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Eben so ist Jedermann verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf welchen die Ausmittlung, so wie die Fassions-Ansätze seines Einkommens beruhen, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es verlangt würde, zu ertheilen.

Siebtens. Nach der Vollendung der Fassionsprüfung und ihrer Berichtigung wird die Bezirks-Commission den entfallenden Steuerbetrag bemessen und ihn den Steuerpflichtigen durch eigene Einkommensteuer-Zahlungs-Aufträge bekannt machen.

Achtens. Findet sich ein Steuerpflichtiger durch die Entscheidung der Bezirks-Commission, als der ersten Instanz, entweder rücksichtlich der Steuerpflicht oder der Steueraußmaß beschwert, so kann er an den Statthalter den Recurs einbringen, wo dann die unter dessen Oberleitung fungirende Landes-Commission als oberste Instanz über derlei Beschwerden entscheiden wird. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

Uebrigens haben derlei Recurse keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern. Endlich

Neuntens wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm gegebenen Frist nicht entspricht, von den Behörden hiezu durch Geldstrafen verhalten werden wird, und daß weiter in Fällen, wo der Steuerpflichtige ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die angeordnete Fassion oder Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen anderen der Besteuerung zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Besteuerung gänzlich umgangen, oder mit einem minderen, als dem vorschristmäßigen Betrage bemessen würde, die im §. 33 des Patentgesetzes festgesetzte Strafe gegen den Schuldigen verhängt werden wird.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien wird wegen der Einbringung der Fassionen zur Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens eine abgesonderte Kundmachung erlassen werden.

Wien am 5. März 1850.

Der Statthalter für Nieder-Oesterreich:

Dr. Eminger.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.